



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0228 vom 24.10.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Familie, Jugend, Schule und Sport	12.11.2012	vorberatend
Stadtrat	13.12.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Sportstättenkonzept / Sportförderrichtlinien

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Stadt Ochtrup wird empfohlen, wegen der Vielzahl der offenen Anträge der Vereine auf Förderung von Einzelmaßnahmen zunächst über die Sportförderrichtlinien zu entscheiden und ab 2013 ein Budget für die Sportförderung vorzusehen.

Die Sportvereine in Ochtrup werden gebeten, eine Initiative zur Gründung eines Stadtsportverbandes zu starten, der künftig über die konkrete Mittelverwendung entscheiden solle.

Sachdarstellung:

1. Sportförderrichtlinien

In der letzten Sitzung des Fachausschusses am 4.6.2012 wurden die Fraktionen gebeten, bis zum 5.7.2012 Vorschläge und Ideen zum vorliegenden Entwurf des Sportstättenkonzeptes und zu den künftigen Sportförderrichtlinien bei der Verwaltung einzureichen. Unmittelbar nach den Sommerferien fand am 22.8.2012 die erste Sitzung des Arbeitskreises –bestehend aus je 2 Personen pro Fraktion– statt. Neben Anregungen zur Ergänzung und inhaltlichen Darstellung im Entwurf des Sportstättenkonzeptes standen dabei vor allem Überlegungen zur künftigen Sportförderung im Vordergrund. Über ein festes Budget für die Sportförderung wurde dabei ebenso diskutiert wie über die Gründung eines Stadtsportverbandes, der künftig über die konkrete Mittelverwendung entscheiden solle.

Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Basis der vorliegenden Beispiele aus anderen Kommunen im Kreis Steinfurt die Grundzüge von Sportförderrichtlinien für die Stadt Ochtrup zu erarbeiten.

Aktuell findet eine Sportförderung der Stadt Ochtrup in folgenden Bereichen statt:

- ▶ Bereitstellung, Unterhaltung und Betrieb der städtischen Sportanlagen (Sportplätze, Umkleidegebäude und Sporthallen) für die Schulen und Sportvereine der Stadt Ochtrup
- ▶ Dienstleistungen des städt. Baubetriebshofes für die (Platz-) Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen

- Antragsbezogene Förderung von investiven Maßnahmen der Sportvereine
- Anteilige Förderung der Energie- und Pachtkosten für vereinseigene Sportanlagen
- Sportförderung an die vom Landessportbund geförderten Vereine, aufgeteilt nach Anzahl der anerkannten Übungsleiter und Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder (10.000 €/Jahr)

Im Fachausschuss wurden die Richtlinien zur finanziellen Sportförderung der Städte Ibbenbüren und Emsdetten bereits zur Kenntnis gegeben. Auf der Grundlage dieser und weiterer Richtlinien bieten sich bei der Neuordnung der Sportförderung der Stadt Ochtrup folgende Handlungsfelder an. Denkbar ist dabei eine Basisförderung sowie eine Maximalförderung entsprechend dem Anteil der Jugendlichen im Sportverein. **Beispiel (nur als Vorschlag für die Arbeitsgruppe Sportstättenkonzept / Sportförderrichtlinie gedacht !):**

1. Betriebskosten

Berechnungsgrundlage für die Förderung sind die nachzuweisenden Kosten des Vorjahres. Zu den Betriebskosten werden folgende Aufwendungen gezählt:

Anteilige Mieten/Pachten, anteilige Ver- und Entsorgungskosten –Strom, Heizung, Wasser, Abwasser-, pauschalierte Kosten der Reinigung, anteilige Versicherungsbeiträge, bis zu 10 % der Betriebskosten als anteilige Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Gebäude.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlischer im Verein	Pro 1 % Jugendlischer bei mindestens 20 % Jugendliche im Verein	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlischer im Verein
5 %	1 %	25 %

2. Platzpflege

Sportvereine, die für die Unterhaltung eigener Sportanlagen selbst aufkommen, erhalten einen pauschalen Zuschuss zu den ihnen hierfür entstehenden Aufwendungen. Als Zuschüsse für die Platzpflege werden Festbeträge gewährt, z.B. 3.000 € für ein Hauptfeld, 2.500 € für ein Nebefeld, 200 € für einen Tennisplatz.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlischer im Verein	Pro 1 % Jugendlischer bei mindestens 20 % Jugendliche im Verein	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlischer im Verein
20 %	4 %	100 %

3. Gerätezuschuss

Bei den Gerätezuschüssen beträgt der Förderhöchstbetrag bei der Basisförderung 500 € pro Antrag und kann durch die Jugendförderung maximal 2.500 € pro Antrag erreichen. Der Gesamtwert der Anschaffung muss bei über 410 € pro Einzelgegenstand liegen. Nicht gefördert werden Gebrauchsgegenstände wie Bälle, Netze, Sportbekleidung sowie Gegenstände, die einem ständigen Verschleiß unterliegen.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlischen im Verein	Pro 1 % Jugendlischer bei mindestens 20 % Jugendliche im Verein	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlischer im Verein
10 % max. 500 €	2 % max. 50 €/Prozentanteil	50 % max. 2.500 €

	Jugendlicher	
--	---------------------	--

4. Investitionen in Erwerb, Bau und Ausstattung von Sporteinrichtungen und Sportheimen

Zur Optimierung der Infrastruktur im sportlichen Bereich werden geeignete bauliche Einrichtungen sowie erforderliche Einrichtungsgegenstände gefördert. Dies umfasst die Errichtung neuer, den Erhalt und die Verbesserung bestehender Sportstätten und Gebäude sowie die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Hier ist die Höhe eines Eigenanteils des beantragenden Sportvereins zu regeln; dieser könnte z.B. in einer Bandbreite von 50 % bis 90 % liegen.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlichen im Verein	Pro 1 % Jugendlicher bei mindestens 20 % Jugendliche im Verein	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlicher im Verein
10 %	2 %	50 %

Zu regeln wäre für Anträge der Sportvereine für Positionen Nr. 3 und 4 die Antragsfrist, z.B. 30.06. des Vorjahres. Zuschüsse werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt und ausbezahlt.

Weitere Handlungsfelder in den Sportförderrichtlinien könnten sein:

Fahrtkosten und Nutzungsgebühren auswärtiger Sportstätten
 Zuschüsse für Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter
 Teilnahme an Trainingslagern, Lehrgängen
 Sportlerehrungen, Vereinsjubiläen
 Förderung der Arbeit eines Stadtsportverbandes

Konkrete Details der Sportförderrichtlinien sollten in der Arbeitsgruppe Sportstättenkonzept / Sportförderrichtlinien vorberaten und sodann mit den Vereinen erörtert werden.

2. Anträge der Sportvereine

Mit Schreiben vom 04.11.2012 (Anlage) konkretisiert die Spvgg. Langenhorst/Welbergen den Antrag vom 23.01.2012 auf Bezuschussung eines neuen Vereinsheims (siehe dazu auch Ausschuss vom 06.02.2012, TOP 6 d und Ausschuss vom 04.06.2012, TOP 5 d). Über diesen Antrag sollte im Rahmen der Haushaltsberatungen 2013 entschieden werden.

Folgende offene Anträge liegen derzeit noch vor:

- Antrag des FC Lau-Brechte vom 12.09.2011 auf einen Zuschuss für Pflege- und Unterhaltungskosten (siehe Ausschuss vom 30.11.2011, TOP 6.b und Ausschuss vom 06.02.2012, TOP 6.a)
- Antrag des FC SW Weiner vom 05.04.2011 auf einen Zuschuss für Platz- und Kabinenpflege (siehe Ausschuss vom 29.06.2011, TOP 8.2) und vom 06.07.2011 auf einen Zuschuss für die Platzumrandung des Rasennebenplatzes (siehe Ausschuss vom 30.11.2011, TOP 6.b und Ausschuss vom 06.02.2012, TOP 6.b)
- Antrag der Spvgg. Langenhorst/Welbergen vom 04.03.2011 auf Sportplatzenerweiterung (siehe Ausschuss vom 30.11.2011, TOP 6.b) sowie vom 23.01.2012 auf Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung eines Vereinsheimes und die Erweiterung des Sportgeländes (siehe Ausschuss vom 06.02.2012, TOP 6.d)

- Antrag des Reit- und Fahrvereins vom 18.11.2011 auf einen Zuschuss für die Erweiterung der Beregnungsanlage (siehe Ausschuss vom 06.02.2012, TOP 6.c)
- Antrag der Schwimmabteilung des SC Arminia Ochtrup vom 17.02.2012 auf finanzielle Unterstützung (siehe Ausschuss vom 04.06.2012, TOP 5.a)
- Antrag der CDU-Fraktion vom 30.11.2010 und der FDP-Fraktion vom 25.01.2011 zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes im Schul- und Sportzentrum (siehe Ausschuss vom 23.03.2011, TOP 6 a)

Umweltrelevanz:

Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Zur Sportförderung ist ein jährliches Budget einzuplanen.

Generationengerechtigkeit:

Die Stadt Ochtrup sieht in der Förderung des Sports einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit seiner Bevölkerung, zur Erziehung und Bildung der Jugend und zur Gestaltung einer sinnvollen Freizeit.

Im Auftrag:

Alfert